

Merkblatt zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung

(Stand Mai 2021)

Ausländische Staatsbürger, deren Identität und Staatsangehörigkeit geklärt ist, die sich schon längere Zeit in Deutschland rechtmäßig aufhalten und sich in die Lebensverhältnisse wirtschaftlich und sozial integriert haben, können auf Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

Voraussetzungen:

Sie müssen

- Ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens 8 Jahren ununterbrochen rechtmäßig in Deutschland haben. Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs verkürzt sich die Frist auf 7 Jahre. Bei besonderen sprachlichen Integrationsleistungen kann die Frist auf 6 Jahre verkürzt werden. Ehegatten und minderjährige Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sich diese noch nicht 8 Jahre rechtmäßig im Inland aufhalten. Bei Ehegatten von deutschen Staatsangehörigen kann bereits ein 3-jähriger rechtmäßiger Aufenthalt bei mindestens 2-jähriger Ehe ausreichen, wenn die Ehe zum Zeitpunkt der Einbürgerung besteht;
- sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und erklären, dass Sie keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgen oder unterstützen. Dies geschieht durch Abgabe einer Loyalitätserklärung im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens;
- eine Niederlassungserlaubnis besitzen oder eine Aufenthaltserlaubnis innehaben, die nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt erteilt wurde, oder EU-Bürger oder dessen Familienangehöriger sein;
- den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs bestreiten können;
- bereit sein, Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben. Dies gilt nicht für EU-Bürger oder Staatsbürger der Schweiz oder in besonderen Ausnahmefällen;
- strafrechtlich unbescholten sein, das heißt gegen Sie dürfen keine schwerwiegenden Verurteilungen wegen Straftaten vorliegen;
- über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese liegen vor, wenn Sie die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (Stufe B1) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllen oder einen deutschen Schulabschluss erworben oder ein Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben;
- über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen. Diese liegen vor, wenn Sie einen Einbürgerungstest erfolgreich bestanden oder einen deutschen Schulabschluss erworben oder ein Studium der Rechts-, Politik- oder Verwaltungswissenschaften in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben.

Antragstellung:

Die erforderlichen Antragsformulare werden Ihnen nach einem Informations- und Beratungsgespräch beim Landratsamt Tübingen ausgehändigt. Sie können hierzu während unserer Sprechzeiten bei den zuständigen Sachbearbeitern ohne Voranmeldung vorbeikommen oder einen Termin vereinbaren. Bei dem Gespräch werden Sie ausführlich über die Einbürgerungsvoraussetzungen informiert und es wird Ihnen mitgeteilt, welche Unterlagen aufgrund Ihrer persönlichen Situation erforderlich sind.

Gebühren:

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt derzeit 255,-- € pro Person, für ein minderjähriges Kind ohne Einkommen, das mit eingebürgert wird, 51,-- €. Auch bei Rücknahme oder Ablehnung eines Antrages werden Gebühren erhoben. Diese können bis zu 75 % der vorgenannten Gebühren betragen.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne bei den zuständigen Sachbearbeitern der Abteilung Ordnung des Landratsamts Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen.

Ansprechpartner:

Ansprechpartner für die Buchstaben A-I:

Herr Hertkorn

Raum: A1 07

Tel.: 07071 207-3117

Fax: 07071 207-93117

m.hertkorn@kreis-tuebingen.de

Ansprechpartner für die Buchstaben J-Z:

Herr Mann

Raum: A1 05

Tel.: 07071 207-3118

Fax: 07071 207-93118

m.mann@kreis-tuebingen.de

Termine:

nach Vereinbarung